

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Erhebungszweck und Erhebungsgebiet**

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll gedeckt werden durch:

- |  |    |         |
|--|----|---------|
| • Gästebeiträge                                      | zu | 69,02 % |
| • sonstige Entgelte und Gebühren                     | zu | 9,06 %  |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 21,92 % |

#### **§ 3 Beitragshöhe**

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Zahl „2,79 €“ durch die Zahl „2,40 €“ und die Zahl „1,88 €“ durch die Zahl „1,62 €“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 4:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „100,44 €“ durch die Zahl „86,40 €“ und die Zahl „67,68 €“ durch die Zahl „58,32 €“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 8:

In Absatz 3 Satz 8 wird „(§ 9 Absatz 2)“ durch „(§ 9 Absatz 3)“ ersetzt.

## **§ 4 Befreiungen**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen, deren Teilnahme im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),
2. Teilnehmer an offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

<sup>2</sup>Der Antrag ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Teilnehmenden selbst bei der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH zu stellen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gästebeitrag sind von dem Berechtigten nachzuweisen. <sup>2</sup>Sofern die Einziehung des Gästebeitrages gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt, ist der Nachweis gegenüber dem Wohnungsgeber vorzulegen. <sup>3</sup>Daneben hat der Berechtigte gegenüber der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH auf Anforderung den Nachweis zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen vorzulegen. <sup>4</sup>Bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen berücksichtigt der Wohnungsgeber die Befreiung entsprechend selbständig bei der Berechnung des Gästebeitrages. <sup>5</sup>In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH unter Vorlage des Nachweises über die Befreiung und teilt die Entscheidung dem Wohnungsgeber für die Berechnung des Gästebeitrages mit. <sup>6</sup>Für den Jahresgästebeitrag sind die Voraussetzungen für die Befreiung vom Berechtigten gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

## **§ 6 Beitragserhebung, Fälligkeit, Gästekarte und HATIX-Ticket**

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt.

## **§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber**

Absatz 2 Nr. 2:

Der bisherige Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Alle nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend der Streichung der bisherigen Nummer 2 angepasst.

Absatz 2:

Satz 1 der neu geordneten Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. <sup>1</sup>Gäste sind innerhalb einer Woche nach Ankunft unter Abgabe des „Meldeschein für die KBG“ unaufgefordert in der Tourist-Information anzumelden.

Nach der neu geordneten Nummer 3 wird eine Nummer 3a mit folgender Fassung eingefügt:

- 3a. <sup>1</sup>Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen. <sup>2</sup>Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH anzuzeigen.

Absatz 4:

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

### **§ 8 Haftung der Wohnungsgeber**

Absatz 2:

In Absatz 2 wird „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Absatz 2 Nr. 3a Satz 2“ ersetzt.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

Absatz 2:

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

Absatz 3 Satz 1:

In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 3 Ziff. 2“ durch „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.10.2023

**gez.**  
**Petra Emmerich-Kopatsch**  
Bürgermeisterin